

Brüssel, den 8. März 2018
(OR. en)

6928/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0356 (NLE)**

**SCH-EVAL 61
MIGR 33
COMIX 117**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	8. März 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6404/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Island festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Island festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 8. März 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Island festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Island gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückführung/Rückkehr festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 5136 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die Möglichkeit, einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der nicht freiwillig zurückkehrt, für die Kosten seiner Abschiebung haftbar zu machen, in Verbindung mit der Möglichkeit, der betreffenden Person einen rechtmäßigen Wohnsitz in Island zu verweigern, solange diese Kosten nicht beglichen werden, und die praktische Anwendung dieser Möglichkeiten können einen Anreiz für Migranten bieten, sich für eine freiwillige Rückkehr zu entscheiden. Dies sollte daher als bewährtes Verfahren betrachtet werden.
- (3) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich Rückführung/Rückkehr, insbesondere der mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² festgelegten Normen und Verfahren, sollten die Empfehlungen 1 bis 7 und 9 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückführung/Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Island gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Republik Island sollte

1. die einschlägigen Bestimmungen bezüglich der Kriminalisierung des illegalen Aufenthalts in Island vollständig in Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union³ bringen;
2. sicherstellen, dass jede Entscheidung der isländischen Behörden, mit der der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen für illegal erklärt oder die Pflicht zur Rückkehr auferlegt wird, sowohl rechtlich als auch in der Praxis als eine Rückkehrentscheidung im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG angesehen wird;

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

³ Siehe z. B. Urteil *El Dridi*, C-61/11.

3. gewährleisten, dass Rechtsbehelfe ab dem Zeitpunkt der Ausstellung einer Rückkehrentscheidung zur Verfügung stehen und dass diese Möglichkeit in der Entscheidung angegeben wird;
4. erforderlichenfalls sprachliche Unterstützung im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2008/115/EG bereitstellen;
5. sicherstellen, dass die Verlängerung der Frist für die freiwillige Rückkehr auf einer Einzelfallprüfung gemäß den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG beruht;
6. sicherstellen, dass Rückkehrentscheidungen, die keine Frist für eine freiwillige Ausreise enthalten, in der Praxis gemäß den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/115/EG systematisch mit einem Einreiseverbot einhergehen;
7. in alle Rückkehrentscheidungen die Information aufnehmen, dass der Drittstaatsangehörige das gesamte Gebiet der Union und das Schengen-Gebiet verlassen muss, um die Rückkehrentscheidung zu befolgen, wobei sicherzustellen ist, dass der Inhalt von Rückkehrentscheidungen im Einklang mit den Begriffsbestimmungen für die Rückkehr nach Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG steht;
8. gewährleisten, dass – nach einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Rückkehrentscheidungen und gegebenenfalls Einreiseverbote gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen werden können, die bei Ausreisekontrollen an der Außengrenze aufgegriffen werden;
9. den rechtlichen Rahmen ändern, um sicherzustellen, dass – nach einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – ein Einreiseverbot von mehr als fünf Jahren nur erteilt werden darf, wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit darstellt;
10. zuverlässige Daten und Statistiken im Bereich Rückführung/Rückkehr so erheben und übermitteln, dass sie einen guten Überblick über die Lage in diesem Bereich geben und eine sachgerechte Beurteilung der wirksamen Umsetzung des Besitzstands in Island erlauben;

11. die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ändern und so ermöglichen, einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf die Abschiebung in Gewahrsam zu nehmen und die Praxis entsprechend anzupassen, und zwar auch dann, wenn der Einsatz von weniger intensiven Zwangsmaßnahmen bei der Beurteilung der Umstände des Einzelfalls bereits berücksichtigt, jedoch nicht zum Zuge kam, weil er als nicht wirksam angesehen wurde;
12. im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erforderlichenfalls angemessene Kapazitäten für die Inhaftierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die auf ihre Abschiebung warten, bereitstellen;
13. die vollständige und systematische Trennung von Rückkehrern und gewöhnlichen Gefängnisinsassen gewährleisten;
14. spezielle Schulungen für die Bediensteten der Bewährungshilfe vorsehen, die für die Inhaftierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vor der Abschiebung zuständig sind;
15. die rechtliche Stellung, die Finanzierung und die Rolle der Überwachungsstelle formalisieren sowie den Rahmen für ein Meldesystem definieren und umsetzen;
16. angemessene finanzielle Mittel zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der unterstützten freiwilligen Rückkehr (AVR – Assisted Voluntary Return) bereitstellen;
17. eine Stärkung des AVR-Systems durch Bereitstellung einer Reihe von AVR-Angeboten für spezifische Zielgruppen in Betracht ziehen. Zu diesem Zweck sollten die isländischen Behörden auch die Teilnahme an EU-finanzierten Rückkehrprogrammen erwägen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident